

Bilanz- und Steuerwissen – Aktuelles aus den Prüfungsorganisationen des GdW

Bilanzielle Behandlung von ERP-Software im Rahmen der Umstellung – Aktivierung oder Aufwand?

Die Umstellung auf eine neue Rechnungslegungssoftware (ERP-System) stellt für viele Wohnungsunternehmen eine große Herausforderung dar, zumal mit der Entscheidung meistens auch weitreichende Veränderungen in den Prozessabläufen verbunden sind. Der folgende Artikel beschäftigt sich mit der handelsbilanziellen Behandlung der Kosten für die ERP-Systemumstellung.



WP/RA/StB Claudia Brünner-Grötsch
Vorstand beim VdW südwest
Frankfurt am Main



WP Christian Gebhardt
Referent Betriebswirtschaft,
Rechnungslegung und Förderung,
GdW
Vorstand GdW Revision AG
Berlin

Die Gründe für die Umstellung auf ein neues ERP-System sind vielfältig. Oftmals erfüllt die alte Software nicht mehr die notwendigen unternehmensinternen Anforderungen. Daneben spielen der technische Fortschritt, eine bessere Performance und Kostengesichtspunkte eine wesentliche Rolle im Auswahlprozess. Da das ERP-System i. d. R. über einen sehr langen Zeitraum (zehn Jahre und mehr) genutzt wird, sollte der Auswahlprozess¹ gut vorbereitet sein. Eine weitere Entscheidung, die das Wohnungsunternehmen im Vorfeld der Umstellung treffen muss, ist die Frage, ob die künftige Software auf den Rechnern des Unternehmens (Kauf von Lizenzen) oder in einer Cloud-Lösung (Service-Vertrag) betrieben werden soll.

b) das Wohnungsunternehmen erwirbt im Rahmen eines Software as a Service Vertrags (SaaS) ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht an der Software.

In Abhängigkeit davon, für welches Modell es sich entscheidet, ergeben sich unterschiedliche Fragestellungen für die bilanzielle Behandlung der Kosten für die neue Software und den Kosten der Umstellung.

Definition und Klassifizierung von Software

Bei der Klassifizierung von Software für bilanzielle Zwecke ist grundsätzlich zwischen Firmware, Systemsoftware und Anwendungssoftware zu unterscheiden²:

me, die die Ressourcen des Computers verwalten, Programmabläufe steuern und Befehle der Benutzer ausführen, aber unmittelbar keiner konkreten praktischen Anwendung dienen.

- Anwendungssoftware ist der Oberbegriff für alle Programme, die die Datenverarbeitungsaufgaben des Anwenders lösen. Bei der Anwendungssoftware lassen sich Individual- und Standardsoftware unterscheiden. Während Individualsoftware ausschließlich für die Bedürfnisse eines bestimmten Anwenders individuell entwickelt wird, ist Standardsoftware für den Einsatz bei einer Vielzahl von Anwendern konzipiert.

Wird die Software als System- oder Anwendungssoftware klassifiziert, ist diese aufgrund ihrer selbstständigen Verwertbarkeit grundsätzlich losgelöst von der Hardware als immaterielle Vermögensgegenstände zu bilanzieren. Durch das Installieren der Software verliert diese nicht ihre Eigenschaft als selbstständiger Vermögensgegenstand, da sie jederzeit modifiziert und ausgetauscht werden könnte. Dagegen ist Firmware als unselbstständiger Teil der Hardware zusammen mit dieser im Sachanlagevermögen zu aktivieren.

Bilanzierung von Individualsoftware

Ein Herstellungsvorgang mit der Folge der Möglichkeit zur Ausübung des Aktivierungswahlrechts (vgl. Abb. 1) liegt vor, wenn Individualsoftware vom Softwareanwender unter Einsatz seiner eigenen materiellen und personellen Ressourcen selbst geschaffen wird (Eigenherstellung). Erfolgt die Herstellung der Software im Rahmen eines vom Softwareanwender mit einem Softwareanbieter geschlossenen Dienstvertrags, liegt gleich-

Definition Cloud Computing: Unter Cloud Computing wird allgemein eine Form der Bereitstellung von gemeinsam nutzbaren IT-Leistungen durch nicht fest zugeordnete IT-Ressourcen über Netze verstanden.

In der Praxis können zwei Vertragstypen unterschieden werden:

- a) Wohnungsunternehmen erwirbt Lizenzen mit zeitlich unbestimmter Nutzung, verbunden mit einem zeitlich befristeten Wartungsvertrag oder

- Firmware sind fest mit dem Computer verbundene Programmbausteine, die die Hardware mit der Software verbinden und Elementarfunktionen des Computers steuern.
- Systemsoftware umfasst die Gesamtheit der im Betriebssystem zusammengefassten Program-

falls eine Eigenherstellung vor. Kennzeichnend für den Dienstvertrag ist, dass der Softwareanwender das wirtschaftliche Risiko einer nicht erfolgreichen Realisierung des Projekts (Herstellungsrisiko) trägt.

Wird mit dem Softwareanbieter ein Werkvertrag geschlossen, so liegt aus Sicht des Softwareanwenders ein Anschaffungsvorgang vor, wenn die Projektleitung und Federführung beim Softwareanbieter liegen und dieser für die Tauglichkeit der Software einsteht (Herstellungsrisiko).

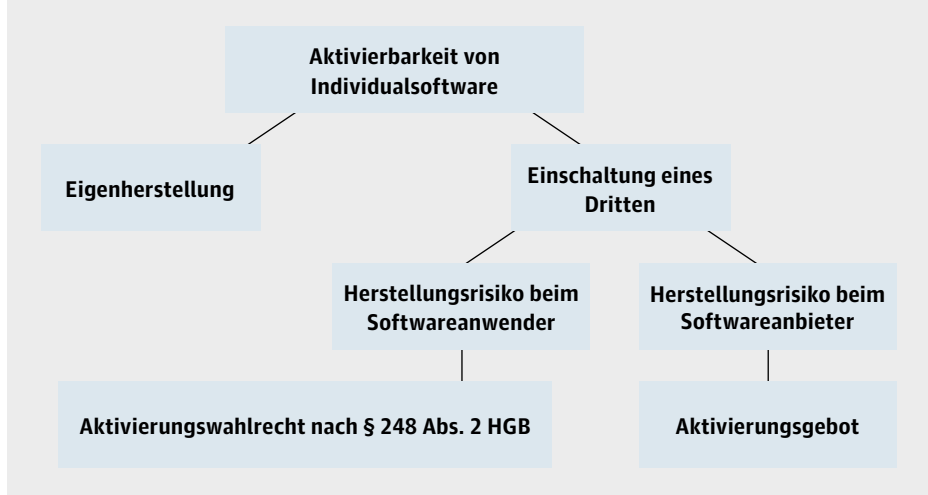
Bilanzierung von Standardsoftware

1. Erwerb von Lizenzen

Beim Kauf von Standardsoftware handelt es sich um einen entgeltlichen Erwerb, so dass hinsichtlich der Software Aktivierungspflicht besteht. Das gilt auch, wenn die Standardsoftware an die betrieblichen Erfordernisse angepasst werden muss.

Entscheidet sich das Wohnungsunternehmen für den Erwerb von Softwarelizenzen, so werden ihm Nutzungsrechte an der Software eingeräumt. Bei einer Lizenzierung ist im Zusammenhang mit der bilanziellen Behandlung zu prüfen, ob durch die Ausgestaltung des Lizenzvertrags das wirtschaft-

ABB.1: KRITERIEN FÜR DIE AKTIVIERBARKEIT VON INDIVIDUALSOFTWARE (VGL. IDW RS HFA 11, TZ. 12)



Quelle: FN-IDW 7/2010, S. 304 ff.

liche Eigentum an das Wohnungsunternehmen übertragen wird.

Von einer Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn die folgenden vier Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- a) Der Lizenznehmer erhält ein exklusives Nutzungsrecht, so dass der Lizenzgeber das Teilrecht weder intern nutzen noch gegenüber einem Dritten verwerten kann.
- b) Die Gegenleistung ist im Wesentlichen fix.
- c) Die Laufzeit der Lizenz ist unbegrenzt oder ▶



**JETZT
KOSTENLOSEN
MONAT
SICHERN***

WIR SIND SO FREI – SIE AUCH: IMMOBILIENWERBUNG OHNE VERTRAGSBINDUNG

Volle Flexibilität, monatlich kündbar: Wählen Sie aus 6 verschiedenen kostengünstigen Paketen das, was am besten zu Ihnen passt. Profitieren Sie von über 39 Millionen Besuchen monatlich in der Immobilienkategorie von eBay Kleinanzeigen. Bei Buchung bis 30.06.2017 erhalten Sie den ersten Monat kostenlos.* Wir beraten Sie gern: **030 8109 7730** (Mo-Fr 8:00-20:00 Uhr).

*Neukunden für Standardanzeigenpakete erhalten den ersten Monat kostenlos. Gilt für alle Verträge, die vor dem 30.06.2017 abgeschlossen werden. Der Vertrag ist jederzeit zum Ende des Folgemonats kündbar.



bei Lizenzen mit einer befristeten Laufzeit innerhalb der vereinbarten Laufzeit nicht jederzeit kündbar.

d) Der Lizenzgeber muss keine weiteren wesentlichen Leistungen erbringen.

I. d. R. erfüllen die Lizenzverträge der wohnungswirtschaftlichen ERP-Softwareanbieter diese Voraussetzungen, so dass das Wohnungsunternehmen wirtschaftlicher Eigentümer der Software wird. Die Aufwendungen für den Erwerb der Lizenzen sind in der Folge zu aktivieren.

2. Customizing

Die Aufwendungen für das Customizing, d. h. die Parametrisierung und Maßnahmen zur Einbettung der Software in das konkrete betriebliche Umfeld, die insb. bei ERP-Software erforderlich sind, umfassen bspw.:

- Beratungshonorare im Zusammenhang mit dem Einfahren der Programme,
- Programm- und Systemtests,
- Modifizierung und Zusammenfügung einzelner Programme,
- Programmierung oder Einrichtung von Schnittstellen und
- Installation der Software auf den Computern der betroffenen Mitarbeiter.

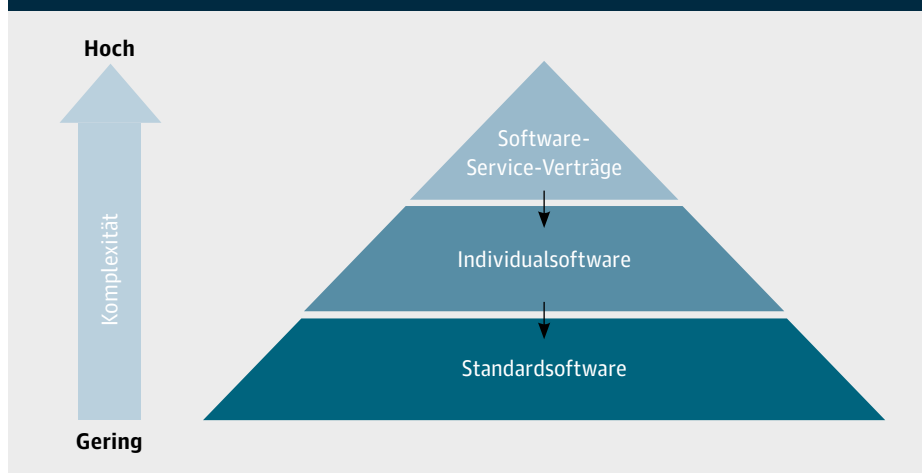
Definition Software as a Service Vertrag (SaaS): Software as a Service ist ein Teilbereich des Cloud Computings. Dabei werden die Software und die IT-Infrastruktur bei einem externen IT-Dienstleister betrieben und vom Kunden als Dienstleistung genutzt.

Im Ergebnis sind die Aufwendungen für die Herstellung der Betriebsbereitschaft der Software als Teil der Anschaffungskosten zu aktivieren. Kosten für vorbereitende Maßnahmen zur Umstellung wie z. B. die Schulung der Mitarbeiter sind dagegen als Aufwand zu erfassen.

Bilanzierung im Fall eines SaaS-Vertrag

Der Vertragstyp SaaS-Modell basiert auf dem Grundsatz, dass die Software und die IT-Infra-

ABB. 2: BILANZIERUNG VON SOFTWARELÖSUNGEN



struktur bei einem externen IT-Dienstleister betrieben und vom Kunden als Dienstleistung genutzt werden. Für die Nutzung und den Betrieb zahlt der Servicenehmer eine nutzungsabhängige Gebühr. Der Servicegeber übernimmt die komplette IT-Administration und weitere Dienstleistungen wie Wartungsarbeiten und Updates.

Bei SaaS-Verträgen ist analog zu den Lizenzverträgen zu prüfen, ob das wirtschaftliche Eigentum beim Softwareanwender oder beim Softwarean-

bieter, so dass dieser weiterhin rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Software bleibt.

Fazit

Bei der Umstellung des ERP-Systems sollte neben vielen anderen Fragen auch die Frage der bilanziellen Behandlung der Kosten für die Softwareumstellung im Vorfeld geprüft werden. Je nach Vertragstyp (vgl. Abb. 2) ergeben sich hierbei Unterschiede, die das künftige Jahresergebnis des Wohnungsunternehmens unterschiedlich belasten.

Die Experten der genossenschaftlichen Prüfungsverbände der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft und ihrer nahestehenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stehen Ihnen bei Fragen gern zur Verfügung.

¹ vgl. auch „Softwareumstellung – eine große Herausforderung für jedes Wohnungsunternehmen“ in DW 6/2013

² IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung entgeltlich erworbener Software beim Anwender (IDW RS HFA 11), Quelle: WPg Supplement 3/2010, S. 57 ff., FN-IDW 7/2010, S. 304 ff.

Weitere Informationen:
www.pruefungsverbaende.de

Wenn *Kreativität* gefragt ist.

Content Marketing für die Wohnungswirtschaft.
haufe-newtimes.de

HAUFE.
NEWTIMES